

Elternmail

13.04.2021

Liebe Eltern,

heute informiere ich Sie noch einmal gesondert über die Pflichten, die mit einem positiven Coronaselbsttest verbunden sind:

Gemäß §13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 08.04.2021 gilt, dass Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaselbsttests erhalten haben, verpflichtet sind, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Selbsttestergebnis bestmöglich absondern, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

Und hier noch einmal der besseren Lesart halber in Kurzform:

1. Ist der Selbsttest positiv, dann
2. werden Sie als Eltern über die Schule sofort informiert.
3. Sie als Eltern bemühen sich schnellstmöglich um die Abholung Ihres Kindes und
4. lassen einen PCR-Test machen.
5. Ihr Kind darf die Schule erst wieder besuchen, wenn der PCR-Kontrolltest negativ ist.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich für die Unterstützung aus der Elternschaft beim vorbereitenden „Packen“ der Selbsttests für die einzelnen Klassen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern weiterhin Durchhaltevermögen zum eigenen Schutze und dem der Mitmenschen.

Mögen Sie gesund bleiben!

Ihre
Agnes Regh